



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 / 27 58 38 105**

**Birgit Naase**

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung 21  
Gesundheitsversorgung  
Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-4401 / 2100

FAX +49 (0)30 18441-4408

214-21432-46

Berlin, 6. September 2013

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 20. Juni 2013 über eine Änderung der „Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. Juni 2013 zur Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit der Auflage verbunden, durch eine Änderung in der Anlage 2 das Verhältnis zwischen den Regelungen über die verbindlichen Pflegeschlüssel in den Ziffern I.2.2 und II.2.2 und den Regelungen, die in den jeweiligen Absätzen direkt nach diesen Schlüsselvorgaben folgen und als Mindestanforderung lediglich qualifiziertes Pflegepersonal „in ausreichender Zahl“ fordern, eindeutig klarzustellen. Der Beschluss mit einer entsprechenden Anpassung der Richtlinie ist dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) spätestens bis zum 30. Juni 2016 zur Prüfung nach § 94 SGB V vorzulegen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass bei vorübergehender Nichterfüllung der in den Ziffern I.2.2 und II.2.2 der Anlage 2 geregelten Pflegeschlüssel die Regelungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Paragraphenteils Anwendung finden.

Der G-BA wird im Zusammenhang mit der durch die Auflage geforderten Klarstellung auch um Prüfung gebeten, ob über die in § 6 geregelten Fälle der vorübergehenden Nichterfüllung einzelner Anforderungen hinaus auch nach dem 1. Januar 2017 eine Regelung erforderlich sein könnte,

die für begründete Ausnahmefälle z.B. auch im Hinblick auf die Sicherung einer flächendeckenden Frühgeborenen-Intensivversorgung eine Abweichung von den vorgeschriebenen Pflegeschlüsseln erlaubt. Es wird gebeten, dem BMG bis zum 30. Juni 2016 über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Begründung:

Nach den Regelungen in den Ziffern I.2.2 und II.2.2 muss in den Perinatalzentren Level 1 und Level 2 im neonatologischen Intensivtherapiebereich ab dem 1. Januar 2017 mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft je intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen jederzeit verfügbar sein. Im neonatologischen Intensivüberwachungsbereich der Perinatalzentren Level 1 und Level 2 ist ab dem 1. Januar 2017 jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft für je zwei intensivüberwachungspflichtige Frühgeborene gefordert.

Die Regelungen, die in den Absätzen der Ziffern I.2.2 und II.2.2 jeweils nach den Bestimmungen zu den Pflegeschlüsseln folgen, verlangen als Mindestanforderung dagegen lediglich, „dass das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerinnen unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung) in ausreichender Zahl vorhalten muss, um den Pflegebedarf der tatsächlich intensivpflegerisch betreuten Früh- und Reifgeborenen zu decken.

Aus Sicht des BMG ist nicht ausreichend klar geregelt, in welchem Verhältnis diese sich dem Wortlaut nach widersprechenden Regelungen stehen, zumal auch die Pflegeschlüssel als Mindestanforderungen zur Strukturqualität nach § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V formuliert sind. Ab dem 1. Januar 2017 entfällt die in den Ziffern I.2.2 und II.2.2 der Anlage 2 bei den Regelungen der Pflegeschlüssel bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Abweichungsmöglichkeit unter zu begründenden Umständen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist der Anwendungsbereich der Regelungen in den Folgeabsätzen offen. Sie waren nach Einschätzung des BMG vermutlich als „Begleitregelungen“ für die Unterschreitung der noch im Beschlussentwurf der Plenumsunterlagen zunächst vorgesehenen „Soll-Vorgaben“ gedacht. Wegen der nunmehr widersprüchlichen Regelungen ist eine Klarstellung erforderlich, ob und in welchen Fällen eine Abweichung von den Pflegeschlüsseln möglich sein soll. Damit gewährleistet werden kann, dass diese erforderliche Klarstellung rechtzeitig bis zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, ist der entsprechende Änderungsbeschluss bis zum 30. Juni 2016 vom G-BA zu treffen und dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorzulegen.

In diesem Zusammenhang soll der G-BA auch prüfen, ob über die in § 6 geregelten Fallkonstellationen der vorübergehenden Nichterfüllung einzelner Anforderungen hinaus, in Bezug auf die Pflegeschlüssel auch nach der Übergangszeit eine Regelung für begründete Ausnahmesituationen erforderlich sein könnte. Dabei wird z.B. an Situationen gedacht, in denen es einem Perina-

talzentrum trotz der nach § 6 geforderten Anstrengungen nicht gelingt, das erforderliche qualifizierte Pflegepersonal in den vorgegebenen Fristen zu gewinnen. Bei der Prüfung sollte der G-BA unter Beteiligung der zuständigen Länder auch die Versorgungssituation mit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Naase

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.